

WVV - Disziplinarordnung

(beschlossen vom WVV-Vorstand am 10.Mai 2004)

Die WVV Disziplinarordnung regelt die Verfolgung von Disziplinarvergehen im WVV.
Sie deckt sich inhaltlich mit der ÖVV-Disziplinarordnung.

§ 1

Der WVV-Rechtsreferent ist zuständig zur Verfolgung von angezeigten Disziplinarvergehen

- 1.der Vereine, deren Spieler und Funktionäre,
- 2.der Funktionäre des WVV,
- 3.die im Rahmen eines WVV-Bewerbes begangen werden.

§ 2

Disziplinarvergehen sind

- 1.alle Verstöße (Handlungen und Unterlassungen) gegen die Statuten des WVV sowie gegen Bestimmungen und Beschlüsse eines Organes dieses Verbandes, deren Verletzung ausdrücklich mit Strafe bedroht ist;
- 2.alle Verstöße gegen die Grundsätze sportlicher Disziplin, der sportlichen Fairness und des sportlichen Anstandes;
- 3.jede Beeinträchtigung des Ansehens des Volleyballsportes oder seiner Vereine in der Öffentlichkeit oder außenstehenden Personen gegenüber.

§ 3

Wegen der Begehung eines Disziplinarvergehens können nachstehende Strafen verhängt werden.

1. Der Verweis; er ist ausgeschlossen bei Vergehen im Sinne des § 2, Abs.3;
2. Geldstrafen bis zu einer vom Vorstand bestimmten Höhe;
3. Der Ausschluss von der Teilnahme an bestimmten Bewerben oder Wettkämpfen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Sperre);
4. Der zeitliche oder lebenslange Ausschluss aus dem WVV; 5.Mehrere Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Aufschub einer Vollstreckung:

Besteht mit Rücksicht auf die Person und das sonstige Verhalten des Beschuldigten die begründete Annahme, dass die bloße Androhung der Strafe genügen würde, um ihn von der Begehung weiterer Disziplinarvergehen abzuhalten, so kann der Vollzug einer Geldstrafe oder einer Sperre unter gleichzeitiger Festsetzung einer Probezeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren vorläufig aufgeschoben werden. Die Strafe ist jedoch zu vollziehen, wenn der Beschuldigte innerhalb der Probezeit neuerlich straffällig wird.

§ 5

Die Strafbarkeit einer Vorschriftenverletzung ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte beweist, dass ihm mit Rücksicht auf besondere Umstände auch bei Anlegung strengster Maßstäbe die Einhaltung der verletzten Vorschrift nicht zumutbar war. Die Unkenntnis der verletzten Vorschrift entschuldigt nur, wenn diese Vorschrift oder die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen und dieser Beschluss nicht auf die übliche Weise bekannt gemacht worden ist.

Disziplinarvergehen gem. § 2, Abs.1 und Abs.2 können nach Ablauf von drei Monaten, Disziplinarvergehen gem. § 2, Abs.3 nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr verfolgt werden. Besteht ein Disziplinarvergehen in einer gerichtlich strafbaren Handlung, so beginnt diese Frist nicht vor rechtskräftiger Beendigung des Gerichtsverfahrens.

§ 6

Ergibt das Disziplinarverfahren, dass die Strafe des zeitlichen oder lebenslangen Ausschlusses des Beschuldigten aus dem Verband zu verhängen sei, so ist mit Straferkenntnis ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann auch auf Verhängung einer anderen Strafe erkennen.

§ 7

Das Disziplinarvergehen wird über schriftliche Anzeige an den Rechtsreferenten oder durch den Rechtsreferenten selbst eingeleitet. Zur Erstattung einer Anzeige ist jedermann berechtigt.

§ 8

Hat ein Schiedsrichter einen Spieler disqualifiziert und liegt nach seinen Angaben ein sehr schweres Disziplinarvergehen vor, so gilt der Spieler für höchstens 10 Tage als suspendiert.

Innerhalb dieser Frist ist eine endgültige Entscheidung zu treffen, durch die die einstweilige Maßnahme aufgehoben wird. Wird eine Sperre ausgesprochen, so sind die aufgrund der Suspendierung versäumten Spiele darauf anzurechnen.

§ 9

Erweist sich schon aufgrund der Anzeige oder der vom Rechtsreferenten durchgeführten Erhebungen, dass ein Disziplinarvergehen nicht vorliegt oder nicht erweislich ist, so ist das Verfahren einzustellen. Über die Einstellung ist ein mit kurzer Begründung versehener Vermerk zu den Akten des Rechtsreferenten zu nehmen.

§ 10

1. Alle Fachreferenten des Verbandes sind ermächtigt, ihnen bekannt gewordene Vorschriftenverletzungen (§ 2, Abs.1), die ihr Ressort berühren, sogleich durch Verhängung einer der vorgesehenen Geldstrafen mittels Strafverfügung zu ahnden. Auch der Rechtsreferent kann in jedem von ihm eingeleiteten Strafverfahren mittels Strafverfügung vorgehen, wenn aufgrund der Anzeige anzunehmen ist, dass das angezeigte Vergehen nicht bestritten wird.

2. Die Strafverfügung ist binnen einer Woche nach der Anzeige oder Wahrnehmung

des Vergehens schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten, seinem Verein, dem Bewerbungsreferenten und dem Kassier zuzustellen.

3. Erhebt der Beschuldigte binnen 8 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung Einspruch, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Im Einspruch sind alle Gründe und Verteidigungsmittel vollständig anzugeben; der Einspruch ersetzt die Rechtfertigung des Beschuldigten. Der Einspruch ist bei dem Referenten einzubringen, der die Strafverfügung erlassen hat. Zugleich ist die Zahlung der Einspruchsgebühr nachzuweisen.

§ 11

Ordentliches Verfahren:

1. Dem Beschuldigten ist der Inhalt der Anzeige bekannt zugeben und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen 8 Tagen zu verschaffen. Unterbleibt eine fristgerechte Rechtfertigung, ist der in der Anzeige enthaltene Vorwurf für wahr zu halten.

2. Dem Beschuldigten steht das Recht zu, Beweisanträge zu stellen, von allen Verfahrensergebnissen Kenntnis zu erlangen und sich hiezu zu äußern. Über die Aufnahme von Beweisen entscheidet ausschließlich der Rechtsreferent.

3. Jeder Spieler, Betreuer und Funktionär des WVV oder eines Vereines ist verpflichtet, dem Rechtsreferenten wahrheitsgemäß Auskunft über Wahrnehmungen zu erteilen, die er im Zusammenhang mit der Begehung eines Disziplinarvergehens gemacht hat, und allfälligen Vorladungen des Rechtsreferenten Folge zu leisten. Die Verletzung dieser Verpflichtung stellt ein Disziplinarvergehen im Sinne des § 2, Abs. 1 dar.

4. Nach Durchführung der erforderlichen Beweisaufnahmen und nach abschließender Anhörung des Beschuldigten entscheidet der Rechtsreferent mittels Disziplinarerkenntnisses, welches schriftlich anzufertigen, zu begründen und dem Beschuldigten, dessen Verein, den zuständigen Bewerbungsreferenten und dem Kassier zuzustellen ist.

§ 12

Gegen das Disziplinarerkenntnis steht das Rechtsmittel der Berufung an den Rechtsmittelausschuss zu. In der Berufung können neue Tatsachen, die im ordentlichen Verfahren nicht vorgebracht wurden, nicht mehr geltend gemacht werden. Der Rechtsmittelausschuss kann keine strengere Strafe als der Rechtsreferent verhängen.

§ 13

1. Auch der Verweis ist dem Beschuldigten schriftlich zu erteilen.

2. Geldstrafen und Verfahrenskosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses einzuzahlen. Im Falle des Verzuges hat der Rechtsreferent unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen über den Beschuldigten eine unbefristete Sperre zu verhängen, die nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist von selbst wirksam wird und nach Bezahlung des offenen Betrages erlischt.

3. Nehmen Personen oder Mannschaften, über die eine Sperre verhängt wurde, an einem Bewerbungsspiel teil, so ist dieses zu strafverifizieren.

4. Die Aufrechnung von Gebühren und Geldstrafen mit Gegenforderung gegen den Verband ist unzulässig.

§ 14

Der Beschuldigte hat bei Feststellung eines Disziplinarvergehens dem Verband die Kosten des Verfahrens zu ersetzen. Für die Verfahrenskosten werden vom Vorstand Pauschalbeträge festgesetzt.

§ 15

Dem Vorstand des zuständigen Verbandes steht das Recht zu, über Antrag des Beschuldigten oder seines Vereines eine rechtskräftig verhängte Strafe aus wichtigen Gründen gänzlich oder teilweise zu erlassen. Gnadenanträge haben keine aufschiebende Wirkung.